

Wir veröffentlichen den abschließenden Vortrag der Anwälte des LUFTPOST-Herausgebers Wolfgang Jung zu dessen Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland (BVerwG 1 C 3.15), die am 5. April 2016 vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig verhandelt wird.

LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 043/16 – 30.03.16

Abschließender Vortrag der Anwälte des LUFTPOST-Herausgebers Wolfgang Jung zu dessen Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, die am 5. April 2016 vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig verhandelt wird

Der Herausgeber der LUFTPOST hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, am 23.04.12 verklagt, weil sie die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der U.S. Air Base Ramstein zulässt. Der bisherige Verfahrensverlauf ist in den nachfolgend verlinkten LUFTPOST-Ausgaben nachzulesen:

http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP07012_260312.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP09112_060512.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP19212_071112.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP03413_110313.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP03613_150313.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP04413_270313.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP04713_030413.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP17014_301014.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP17114_311014.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP17314_051114.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP19214_041214.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP07115_050415.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP15315_160815.pdf



Die Klage wurde am 14.03.13 vom Verwaltungsgericht Köln und am 04.11.14 vom Oberverwaltungsgericht Münster abgewiesen und wird nun am 05.04.16, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal II, Zimmer 1.032 vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, Simsonplatz 1, verhandelt. Das Verfahren hat sich auf die Frage zugespitzt, ob ein Bundesbürger gegen die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der U.S. Air Base Ramstein – insbesondere gegen den via Ramstein geführten US-Drohnenkrieg – klagen und von der Bundesregierung die Einhaltung des Völkerrechts und des Grundgesetzes einfordern darf. Weitere Infos dazu sind nachzulesen unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/klage-wegen-us-basis-ramstein-ein-mann-gegen-die-drohnen-1.2205561> .

Nachfolgend drucken wir inhaltlich unverändert den abschließenden Vortrag der Anwälte des LUFTPOST-Herausgebers Wolfgang Jung zu dessen Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ab.

Dr. Peter Becker
Rechtsanwalt und Notar a.D
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kreuzbergweg 11
34253 Lohfelden

Otto Jäckel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht und Verwaltungsrecht

Theodorenstraße 4
65189 Wiesbaden

Bundesverwaltungsgericht
1. Senat
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Lohfelden/Wiesbaden den 9. März 2016
5/12 D2/12067

In der Verwaltungsstreitsache

Wolfgang Jung ./ Bundesrepublik Deutschland

- BVerwG 1 C 3.15 -

werden wir in der mündlichen Verhandlung die Anträge stellen, wie folgt zu entscheiden:

- I. **Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. November 2014 wird aufgehoben.**
- II. **Die Beklagte wird verurteilt, die Benutzung des Air and Space Operations Center und der SATCOM-Relaisstation auf der Air Base Ramstein für die Steuerung bewaffneter Drohneneinsätze durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten oder ihre Geheimdienste zu überwachen und vor jedem dieser Einsätze durch eigenes geeignetes Personal, das insofern aufgrund der von diesem eingeholten Informationen eine eigene Bewertung zu treffen hat, sicherzustellen, dass der Waffeneinsatz sich ausschließlich gegen Zielpersonen richtet, die im Zeitpunkt des Angriffs als Kombattanten einzustufen sind und die Tötung und Verletzung einer unverhältnismäßigen Zahl von Zivilpersonen ausgeschlossen ist.**
- III. **Die Beklagte wird für den Fall, dass die Regierung der Vereinigten Staaten und deren Dienststellen ihr die Überwachung und Kontrolle im Sinne der vorstehenden Ziff. I. verweigern sollten, verurteilt, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und deren Dienststellen die weitere Nutzung der Air Base Ramstein, insbesondere des dort errichteten Air and Space Operations Centers und der SATCOM-Relaisstation, für die Steuerung bewaffneter Drohneneinsätze zu untersagen.**
- IV. **Hilfsweise wird beantragt, wie folgt zu erkennen:
Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. November 2014 wird aufgehoben. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.**

V. Höchst hilfsweise wird beantragt, wie folgt zu erkennen:

Das Verfahren wird ausgesetzt. Dem Bundesverfassungsgericht wird die Frage vorgelegt, ob das völkerrechtliche Gewaltverbot als allgemeine Regel des Völkerrechts allein staatengerichtet ist oder ob es – bei sich ergebender Verletzung – unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Art. 25 GG).

I. Überblick

Es ist revisibles Recht verletzt.

Das OVG hat offengelassen, ob sich aus Art. 25 GG i.V.m. den Grundrechten des Klägers aus Art. 2 und 14 GG eine Anspruchsgrundlage für eine Entscheidung im Sinne der Anträge II. und III. ergibt. Die Frage war erheblich und durfte nicht offenbleiben.

Dogmatisch richtig hätte es zunächst prüfen müssen, ob durch das amerikanische Handeln auf der ABR das völkerrechtliche Gewaltverbot verletzt ist (Art. 25 S 1 GG). Denn diese Frage muss geklärt werden.

Dann hätte es prüfen müssen, ob sich aus dieser Verletzung eine Betroffenheit des Klägers ergibt,

- zunächst – in der Zulässigkeitsstation –, ob eine solche Verletzung möglich ist;
- sodann hätte – in der Begründetheitsprüfung – festgestellt werden müssen, ob der Kläger tatsächlich betroffen ist.

Zwar ist der Kläger nicht amerikanischen Drohnenangriffen ausgesetzt. Er muss aber damit rechnen, dass sich die rechtswidrige Kriegführung der Amerikaner schädigend auf ihn auswirkt, sei es durch die Belastungen aus dem Flugbetrieb selbst, durch Flugzeugabsturz, durch die Gefahr terroristischer Angriffe.

Diese Frage hat das Gericht – ohne eigene Sachaufklärung – verneint. Sie war aber entscheidungserheblich und musste daher aufgeklärt werden. Dies liegt z.B. heute aufgrund der Gefahr eines terroristischen Anschlags auf der Hand.

In dieser Situation besteht eine Schutzpflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger. Sie muss darauf hinwirken, dass von deutschem Boden aus kein Krieg mehr ausgeht.

Die Beklagte hat insoweit auch keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum. Denn im Unterschied zur Pershing- oder zur Chemiewaffenentscheidung ist das Handeln der Amerikaner rechtswidrig und erzwingt ein Verhalten im Sinne des klägerischen Begehrens.

Das Urteil ist auch nicht aus anderen Gründen richtig. Denn das Gericht hat weder den Sachverhalt aufgeklärt noch durchentschieden.

Das Bundesverwaltungsgericht kann durchentscheiden, wenn es aufgrund des bisher vorliegenden Sachverhalts annimmt, dass die Drohnenkriegführung das Gewaltverbot verletzt.

Sollte es in dieser Frage zwar Indizien sehen, aber sich tatbestandlich nicht festlegen wollen, müsste zurückverwiesen werden, um die Verletzung des Gewaltverbots und die Betroffenheit aufzuklären.

Hilfsweise – wenn das Bundesverwaltungsgericht annehmen sollte, dass das OVG nicht als gesetzlicher Richter entschieden hat, weil die Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 2 GG verkannt wurde – müsste das Verfahren ausgesetzt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt werden.

Im weiteren Vortrag setzen wir uns mit den Vorhalten in der Revisionserwiderung der Beklagten vom 8. Juli 2015 auseinander, holen dabei insbesondere die in den Tatsacheninstanzen unterlassene gerichtliche Sachaufklärung nach und versuchen dabei, den fehlenden Sachvortrag der Beklagten so weit wie möglich zu ersetzen.

II. Zum Antrag zu II.

1. Der Antrag zu II. und seine Tatsachenbasis

Der Antrag zu II. mit dem folgenden Wortlaut

- II. Die Beklagte wird verurteilt, die Benutzung des Air and Space Operations Center und der SAT-COM-Relaisstation auf der Air Base Ramstein für die Steuerung bewaffneter Drohneneinsätze durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten oder ihre Geheimdienste **zu überwachen** und vor jedem dieser Einsätze durch **eigenes geeignetes Personal**, das insofern aufgrund der von **diesem eingeholten Informationen eine eigene Bewertung zu treffen** hat, **sicherzustellen**, dass der Waffeneinsatz sich **ausschließlich gegen Zielpersonen** richtet, die im Zeitpunkt des Angriffs als Kombattanten einzustufen sind und die Tötung und Verlet-

zung einer unverhältnismäßigen Zahl von Zivilpersonen **ausgeschlossen ist**.

war nicht zu unbestimmt, wird aber weiterentwickelt:

Der Antrag befasst sich mit der Steuerung der Drohneneinsätze der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Geheimdienste, die durch das Air and Space Operations Center (AOC) und die SAT-COM-Relaisstation auf der Air Base Ramstein (ABR) unterstützt werden. Der Kläger will sichergestellt wissen, dass dabei deutsches Recht beachtet wird.

Die Formulierung der Anträge stößt auf die Schwierigkeit, dass die Tatsacheninstanzen es entgegen § 86 VwGO unterlassen haben, die Tatsachenbasis für die Rechtsbehauptung des Klägers aufzuklären: Die Sach- und Rechtsbehauptung, das Gewaltverbot würde durch das Verhalten der US-Streitkräfte auf der ABR verletzt, diese Verletzung könne sich auf seine Grundrechte auswirken und begründe Schutzpflichten. Auch die Beklagte hat zum Sachverhalt nichts vorgetragen (vgl. etwa die Klageerwiderung vom 05.07.2012, S. 1).

Dem Kläger bleibt daher nur übrig, die entscheidungserheblichen Tatsachen vor- und nachzutragen. Das ist auch in der Revisionsinstanz noch möglich. Denn

„eine Verletzung stellt es daher auch zum Beispiel dar, wenn der Tatrichter es rechtsfehlerhaft unterlässt, zu entscheidungserheblichen Fragen sich in ausreichender Weise, insbesondere durch vom Beteiligten beantragte oder angeregte oder sich der Sache nach als erforderlich aufstellende Sachverhaltsermittlungen eine auf hinreichende Tatsachen begründete Überzeugung zu bilden“

Kopp/Schenke: VwGO, § 137 Rz 19 unter Verweis auf BVerwGE 85, 17.

Der Kläger geht angesichts dieser Unterlassung so vor, dass zunächst die unstreitigen Tatsachen vorgetragen werden. Der Senat ist gebeten, sich ergänzend aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten bzw. zur nachträglichen Tatsachenfeststellung zurückzuverweisen.

2. Die unstreitigen Tatsachen

a) Die Urteile der Tatsacheninstanzen

Das Verwaltungsvorverfahren begann mit dem Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 06.03.2012 an das BMVg. Es befasste

sich

- mit dem Verdacht verfassungswidriger Flugbewegungen, die gemäß dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2009 (4 B 45.08) nicht rechtswidrig sein dürfen;
- mit dem Verdacht, dass auch im Rahmen der ISAF-Mission rechtswidrige ‚targeted killings‘ durchgeführt würden; dabei beriefen wir uns auf das Afghanistan Analysts Network, das Pressemitteilungen der ISAF im Zeitraum vom 01.12.2009 bis 30.09.2011 ausgewertet hat, mit der Bewertung, dass 95 Prozent der Getöteten Nichtkombattanten waren.

Die Verwaltungsakte aus dem Bundesverteidigungsministerium hat sich ausschließlich mit den Flügen im Sinne des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts zu Ramstein vom 20.01.2009 befasst. Es lagen keinerlei Stellungnahmen zu ‚targeted killings‘ vor. Diese ergeben sich aber aus der weiteren Sachverhaltsentwicklung.

Im erstinstanzlichen Urteil wird einleitend kurz die ABR beschrieben und mitgeteilt, dass der Kläger in Kaiserslautern zwölf Kilometer von der ABR entfernt lebe, bei Ostwind in einer Flugschneise.

Am Ende des Tatbestandes heißt es, ebenso weit den Vortrag des BMVg wiedergebend:

„Betreffend die sogenannten targeted killings gebe es keinen Grund zu der Annahme, dass in diesem Zusammenhang bei der ISAF-Operationsführung völkerrechtlich verbindliche Regeln nicht beachtet worden seien. Der vom Kläger vorgetragene Anteil von 95 Prozent ziviler Opfer erschließe sich nicht, da in dem zitierten Bericht von Afghanistan Analysts Network nicht von zivilen Opfern die Rede sei“ (S. 11 f.)

Festzuhalten ist aber, dass das Verwaltungsgericht den Beweisantrag, dass

„der Kläger dadurch besonders betroffen ist, dass von der Air Base Ramstein durch deren verfassungswidrige Nutzung besondere Gefahren ausgehen, etwa durch Fluglärm, Absturzgefahr ganz allgemein, Absturzgefahr mit Bombenlast, Gefahr terroristischer Anschläge auf die Air Base selbst oder auf Flugzeuge, die dadurch in besonderem Maße gegeben sind, als der Kläger in der Flugschneise wohnt“,

mit der – evident falschen – Begründung abgelehnt hat, dass es sich „um nicht dem Beweis zugängliche Rechtsfragen [handele], deren Beurteilung dem Gericht obliegt“.

Das zweitinstanzliche Urteil enthält keine sachverhaltlichen Feststellungen,

die über die der ersten Instanz hinausgehen. Allerdings trifft das OVG zur Frage, ob der Kläger einer Terrorgefahr ausgesetzt sei, folgende Feststellung:

„Ein messbar erhöhtes Risiko für Terrorangriffe und bei Vergeltungsschlägen gerade durch die möglicherweise völkerrechtswidrigen Handlungen ist – wie ausgeführt – nicht festzustellen“ (S. 33).

Damit widerlegt das OVG implizit die Begründung für die Ablehnung des Beweisantrages in der ersten Instanz, es handle sich um Rechtsfragen.

b) Die Auskünfte der Bundesregierung gegenüber dem Parlament

Die Berichterstattung in der Presse hat zu zahlreichen parlamentarischen Anfragen geführt, die wir im Schriftsatz vom 27. Mai 2015 aufgelistet und als Anlagen vorgelegt haben. Der Kläger ist der Auffassung, dass die in den Bundestagsdrucksachen von der Beklagten gemachten Sachverhaltsausführungen gerichtskundig sind (§ 86 VwGO, § 139 ZPO in entsprechender Anwendung). Dazu tragen wir vor:

BT-Drs. 17/13381 vom 06.05.2013 (K 81):

Die Drucksache befasst sich zum einen mit dem Fall Bünyamin E., zu dem die Bundesanwaltschaft ermittelt hatte. Dazu haben wir im Schriftsatz vom 27. Mai 2015 vorgetragen (S. 8 f.). Wir gehen davon aus, dass die Signale für die Drohne, die Bünyamin E. getötet hat, über die Relaisstation auf der ABR geleitet wurden. Die Tötung war als CIA-Tötung nach dem humanitären Kriegsvölkerrecht unzulässig. Der CIA ist kein Kombattant.

Dazu kommt: In der Antwort auf Frage 20 wird mitgeteilt:

„Die Weisungslage bei ISAF schreibt eine Zielkontrolle (Battle Damage Assessment/BDA) nach jedem Wocheneinsatz vor. Liegen nach einem Waffeneinsatz Erkenntnisse oder Hinweise auf zu Schaden gekommene Unbeteiligte vor, wird durch ISAF eine weiterführende Untersuchung veranlasst.“

Also sind beim BMVg alle Informationen vorhanden, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Drohneneinsatzes gebraucht werden. Denn für die Einordnung der „Kollateralschäden“ ist der strenge Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzuwenden.

Dazu kommt: Wir haben die Auswertung des Afghanistan Analysts Network (AAN) in den Prozess schon in der ersten Instanz als Anlage K 9 eingeführt. Zu dieser Auswertung hat die ISAF Stellung genommen (K 88). Daraus ergibt sich, dass bereits eine Klärung in nuce angehoben hat. Sie muss

fortgesetzt werden, mit der Sorgfalt, wie sie in der öffentlichen Verwaltung – und in einem solch heiklen Fall – geboten ist.

Da sich aus der Auswertung der BDAs ergibt, ob die Drohneneinsätze rechtmäßig oder rechtswidrig waren, muss schon deswegen zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen werden.

BT-Drs. 17/14401 vom 18.07.2013 (K 82):

Die Vorbemerkung der Fragesteller befasst sich anhand von Informationen des ZDF-Magazins *Panorama* und der Süddeutschen Zeitung damit, dass die Verantwortung für alle Militäroperationen der USA in Afrika generell bei AFRICOM in Stuttgart läge und eine Flugleitzentrale in Ramstein Angriffe der US-Luftwaffe in Afrika steuere. Ohne die in Ramstein unterhaltene spezielle Relaisstation für unbemannte Flugobjekte könnten nach Aussage der US-Luftwaffe keine Drohnenangriffe in Afrika durchgeführt werden.

Die Bundeswehr unterhält in Ramstein und Stuttgart Verbindungskommandos (VKdo) zu den US-Einheiten *United States Air Force Europe* (USAFE) und *United States European Command/United States Africa Command* (USEUCOM/USAFRICOM).

In der Antwort auf Frage 1 erklärt die Bundesregierung im Einzelnen die Zusammensetzung des Verbindungskommandos der Luftwaffe:

„Das Verbindungskommando der Luftwaffe (VKdLw) bei USAFE (United States Air Force Europe) am Standort Ramstein existiert in der heutigen organisatorischen und personellen Aufstellung und Zuordnung seit dem 1. Juni 1996. Es besteht aus einem Verbindungsstaboffizier und einem Stabsdienstfeldwebel.

Der Hauptauftrag besteht im Herstellen und Halten der Verbindung zwischen dem Oberbefehlshaber USAFE, dessen Hauptquartier und dem Inspekteur der Luftwaffe (InspL). Ferner hat das VKdLw im Auftrag des Inspektors der Luftwaffe die nationalen Luftwaffenbelange zu vertreten.“

Dann werden die Aufgaben des VKdLw erläutert, nämlich die Unterrichtung des Inspektors der Luftwaffe über „*Planungen und Maßnahmen der USAFE*“, die – offenbar anschließende – Unterrichtung des USAFE-Hauptquartiers nach Weisung des Luftwaffeninspektors „*über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse*“, das „*Vertreten nationaler Forderungen und Wünsche gegenüber USAFE*“ usw.

Daraus ergibt sich:

Die luftwaffenbezogene amerikanische Tätigkeit für EUCOM und AFRI-COM ist auf die ABR konzentriert.

In der ABR sind zwei Verbindungsoffiziere der Bundeswehr, die wissen, was die Amerikaner in Ramstein machen.

Damit ist gerichtsbekannt, dass das AFRICOM mit seiner logistischen Tätigkeit in Ramstein domiziliert und dass das BMVg über das Verbindungskommando im Einzelnen auch über diese Tätigkeit Bescheid weiß.

Näheres darüber könnte man in dem Buch von John Goetz und Christian Fuchs *Geheimer Krieg* über ihr Gespräch mit Ulrich Scholz lesen, der Oberstleutnant der Bundeswehr war und einige Zeit in Ramstein gearbeitet hat (Revisionsbegründung S. 31). Scholz sagte:

„In Ramstein sitzen Leute, die minutiös und in Echtzeit überwachen, wer gerade wo fliegt und wer wo schießt und welche Bilder kommen. Ramstein ist die Operationszentrale“ (Anlage K 61).

Scholz war in den Jahren 2000 und 2001 Verbindungsoffizier in Ramstein. Er könnte vom Senat informatorisch angehört werden.

In der Antwort auf Frage 4 heißt es wie folgt:

*„Nach Darstellung der US-Regierung hat es keinen **Einsatz** bewaffneter US-Drohnen vom deutschen Staatsgebiet gegeben. Entsprechend hat keine entsprechende Befassung oder Berichterstattung stattgefunden.“*

Aber was heißt das: „Einsatz“? Es ist allgemein bekannt, dass in Ramstein keine Drohnen starten oder landen, die in Afrika eingesetzt werden. Also hat die US-Regierung eine allgemein bekannte Aussage gemacht. Aber es ging gerade um den Beitrag der ABR zur Drohnensteuerung. Darüber steht in der Antwort nichts.

In der Antwort auf Frage 9 wird einerseits die Bedeutung des Völkerrechts und andererseits die (Tatsachen-)Frage seiner Einhaltung problematisiert:

„Gemäß Art. II des NATO-Truppenstatuts haben Streitkräfte aus NATO-Staaten das Recht des Aufnahmestaats zu beachten und sich jeder mit dem Geiste des NATO-Truppenstatuts nicht zu vereinbarenden Tätigkeit zu enthalten. Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Vereinigten Staaten auf deutschem Staatsgebiet völkerrechtswidrig verhalten hätten.“

„Keine Anhaltspunkte“? Ist das wirklich wahr?

In der Antwort auf Frage 11 heißt es:

„Die Bundesregierung steht in einem kontinuierlichen und vertrauensvollen Dialog mit den US-amerikanischen Partnern. Dieser Dialog findet vor allem in Form bilateraler politischer und militärischer Gespräche auf allen Ebenen statt und schließt einen allgemeinen Informationsaustausch zwischen dem BMVg und den US-amerikanischen Streitkräften ebenso wie Gespräche von Verbindungsoffizieren in verschiedenen US-amerikanischen Dienststellen ein.“

Dann wird über ein Gespräch des damaligen Außenministers Dr. Westermühle mit seinem amerikanischen Amtskollegen John Kerry berichtet:

„Der amerikanische Außenminister hat ihm versichert, dass jedwedem Handeln der Vereinigten Staaten, auch von deutschem Staatsgebiet aus, streng nach den Regeln des geltenden Rechts erfolge.“

„Geltendes Recht“? Deutsches oder amerikanisches? Offen. Durfte aber nicht offen bleiben, weil nach der Antwort auf die Frage 9 das Recht des Aufnahmestaates, also deutsches, maßgeblich ist.

In der Antwort auf Frage 12 wird der Auftrag des AFRICOM wiedergegeben:

„United States Africa Command schützt und verteidigt die nationalen Sicherheitsinteressen der Vereinigten Staaten durch die Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten der afrikanischen Staaten und Regionalorganisationen und führt auf Befehl militärische Operationen durch, um transnationale Bedrohungen abzuwenden und zu bekämpfen und ein Sicherheitsumfeld zu schaffen, das gute Regierungsführung und Entwicklung fördert.“

Es werden „militärische Operationen“ durchgeführt, wahrscheinlich auch um den Terrorismus („transnationale Bedrohungen“) zu bekämpfen. Der Drohnenkrieg dürfte darunter fallen.

In der Antwort auf Frage 21 heißt es auf die Frage, welche Kenntnisse die Bundesregierung über die Rolle von AFRICOM beim Einsatz bewaffneter Drohnen in Afrika habe:

*„Der Bundesregierung liegen hierzu weiterhin **keine eigenen gesicherten Erkenntnisse** vor. US-Präsident Barack Obama hat klargestellt, dass Deutschland nicht Ausgangspunkt („launching point“) für den Einsatz von Drohnen sei.“*

Na klar: Von der ABR aus werden sie nicht eingesetzt.

In Frage 23 geht es um die „Aufstellung der Satelliten-Relais-Station in Ramstein“ und die Informationen der Bundesregierung darüber. In der Ant-

wort wird eine enge Abstimmung über die Errichtung mitgeteilt. Daher dürfte die Bundesregierung über den Bedarf und die Funktion dieser Satellitenstation aufgeklärt sein. Gerade dafür ist doch das Verbindungskommando da.

In der Antwort auf Frage 28 heißt es wie folgt:

„Im Hinblick auf die Medienberichterstattung von Ende Mai/Anfang Juni 2013, wonach seit 2011 US-amerikanische Drohnenangriffe in Afrika durch in Deutschland stationierte Angehörige der US-Streitkräfte geplant, gesteuert und überwacht worden sein sollen, hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof am 10. Juni 2013 einen Beobachtungsvorgang zur Prüfung der völkerstrafrechtlichen Relevanz des Sachverhalts und seiner etwaig bestehenden Verfolgungszuständigkeit angelegt.“

Dieser Beobachtungsvorgang könnte genauso aussagekräftig sein wie die Auswertung der BDAs. Der Generalbundesanwalt ist eine Behörde des Bundes. Nach Zurückverweisung könnte Aufklärung in dieser Richtung folgen.

BT-Drs. 18/237 vom 23.12.2013 (K 83):

In der Vorbemerkung der Fragestellung sind die Presseberichte der „Süddeutschen Zeitung“, des „Norddeutschen Rundfunks“ und des politischen Magazins „Panorama“ sowie das Buch von John Goetz/Christian Fuchs erwähnt. Die Bundesregierung hat diese Auskünfte gelesen. Konsequenz?

Nach der Antwort auf Frage 5 versichert der amerikanische Außenminister, dass die Truppen das „*geltende Recht einhalten*“. Wiederum wird nicht klargestellt, ob deutsches oder amerikanisches.

In der Antwort auf Frage 6 wird mitgeteilt, dass die Bundesregierung im Rahmen „*der öffentlich zugänglichen Informationen [...] Kenntnis von der Zuständigkeit des AOC*“ habe. Aber die Aufgabe des Verbindungskommandos ist gerade das „*Weiterleiten von Informationen zur Planung, Taktik, zu Einsätzen, zur Strategie*“, so die Bundesregierung in BT-Drs. 17/14401 (K 82).

Die Frage 18 befasst sich mit gezielten Tötungen außerhalb von bewaffneten Konflikten, im Klartext rechtswidrigen Tötungen, weil keine Kombattanten beteiligt sind.

In der Antwort heißt es, dass der Bundesregierung

„keine Erkenntnisse über die in der Fragestellung unterstellten

Aktivitäten von AFRICOM vor[liegen] [...] Die amerikanischen Streitkräfte haben gegenüber der Bundesregierung versichert, dass von amerikanischen Einrichtungen in Deutschland bewaffnete Drohneneinsätze weder geflogen noch befehligt wurden und dass das amerikanische Personal das geltende Recht einhielte.“

In der Antwort auf Frage 19 heißt es vielsagend:

„Der rechtliche Rahmen für in Deutschland stationierte amerikanische Soldaten wird auch in Zukunft Gegenstand von Gesprächen der Bundesregierung mit der amerikanischen Regierung sein.“

Also hat man offenbar gemerkt, dass man über die Frage sprechen muss, welches Rechtssystem denn Außenminister Kerry gemeint habe.

In der Frage 20 geht es um die Vereinbarkeit „gezielter Tötungen“ mit dem Völkerrecht. Die Bundesregierung sagt:

„Inwiefern Handlungen von Staaten mit dem Völkerrecht vereinbar sind, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern kann nur im konkreten Einzelfall bei genauer Kenntnis aller relevanten Tatsachen beurteilt werden. Die Bundesregierung steht mit den amerikanischen Partnern in einem kontinuierlichen Dialog, der auch die Frage des humanitären Völkerrechts umfasst.“

BT-Drs. 18/2794 vom 08.10.2014 (K 84):

In der Vorbemerkung der Fragesteller wird eine Passage aus einem Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 4. April 2014 (K 69) zitiert, nach der ein ehemaliger US-Drohnenpilot bestätigt habe, dass

„die Daten immer über Ramstein fließen. In mehr als 1.000 Drohneneinsätzen gab es kein einziges Mal, wo wir zum Schichtbeginn nicht in Ramstein angerufen haben. Ich habe mein Rufzeichen durchgegeben und die Kennung der Drohne, die ich steuern will, und schon ging es los.“

Der Pilot hält die Bundesregierung für naiv im Umgang mit den Amerikanern:

„Sein Land missbrauche das Vertrauen der Deutschen.“

In der Vorbemerkung der Bundesregierung wird deutlich, dass der bisherige ausweichende Kurs nicht mehr fortgeführt werden kann. Vielmehr hat die Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung offenbar Konsequenzen gehabt:

„Seitdem hat die Bundesregierung der amerikanischen Botschaft in Berlin im April 2014 einen Katalog mit Fragen über eine mögliche Beteiligung von deutschen Standorten der US-

Streitkräfte an bewaffneten Einsätzen unbemannter Luftfahrzeuge übermittelt und wiederholt, zuletzt am 23. September 2014 gegenüber dem stellvertretenden AFRICOM-Befehlshaber, Generalleutnant Steven Hummer, die amerikanische Seite eindringlich an die Beantwortung der Fragen erinnert. Die amerikanische Seite hat eine Beantwortung in Aussicht gestellt, jedoch noch kein konkretes Zieldatum genannt.“

In der Antwort auf Frage 5 wird mitgeteilt, dass offenbar eine „Hochzönung“ der deutschen Aufmerksamkeit stattgefunden habe:

„Zuletzt führten Bundeskanzleramt, Auswärtiges Amt und das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) am 23. September 2014 Gespräche mit dem stellvertretenden Befehlshaber von AFRICOM, Generalleutnant Steven Hummer.“

In der Antwort auf Frage 25 wird mitgeteilt, dass der Beobachtungsvorgang des Generalbundesanwalts weiter bestehe. Aber die Antwort fehlt.

3. Fazit: Transparenz wird vermieden

Die Bundesregierung vermeidet ängstlich, ihre – offenbar vorhandenen – Kenntnisse über die amerikanische Drohnenkriegführung nach außen zu kommunizieren. In den USA ist die Lage übrigens ähnlich. Wie sich aus dem beigefügten Artikel aus 'The New York Review of Books', *Obama's Most Dangerous Legacy*, vom 24.02.2016

Anlage K 89

ergibt, wird auch dort der Mangel an Transparenz beklagt:

„In June 2014, the Stimson Center issued a report on drones by an 'impressive bipartisan' task force. The task force was headed by Gen. John P. Abizaid, the former US Central Command (CENTCOM) commander, and Rosa Brooks, a Georgetown law professor and former Defense Department official. It included former senior government officials from the Central Intelligence Agency, Department of Defense, Department of State, and Department of Commerce, from three different administrations. The report did not condemn all use of drones, but was highly critical of the absence of transparency, accountability, and oversight with respect to their use away from traditional battlefields. It made a series of sound recommendations designed not to eliminate drone use but to bring the practice into the light of day and under the rule of law.“

Übersetzung:

„Im Juni 2014 veröffentlichte das Stimson-Center den Drohnen-Bericht einer beeindruckend parteiübergreifenden Arbeitsgruppe. Diese Arbeitsgruppe wurde von General John P. Abizaid, dem ehemaligen US-Central-Command-(CENTCOM)-Kommandanten, und Rosa Brooks, einer Georgetown-Juraprofessorin und ehemaligen Angehörigen des Verteidigungsministeriums offiziell geleitet. Dazu gehörten ehemalige hochrangige Regierungsvertreter aus der Central

Intelligence Agency [CIA], dem Verteidigungsministerium, des Außenministeriums und Handelsministeriums aus drei verschiedenen Verwaltungen. Der Bericht verurteilte nicht den gesamten Einsatz von Drohnen, aber er setzte sich sehr kritisch mit dem Fehlen von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Aufsicht in Bezug auf ihre Verwendung abseits des traditionellen Schlachtfelds auseinander. Es gab eine Reihe von weitgreifenden Empfehlungen, die zwar nicht die Abschaffung der herrschenden Drohnenpraxis vorsehen, aber die Praxis in das Tageslicht und unter die Herrschaft des Rechts zu bringen.“

4. Die Vernehmung des Drohnenpiloten Brandon Bryant durch den NSA-Untersuchungsausschuss

Im Bundestag ist der NSA-Untersuchungsausschuss eingerichtet. Dieser klärt auch die Drohnenkriegführung über die ABR auf. Zu diesem Untersuchungsgegenstand hat der Ausschuss am 15. Oktober 2015 den Zeugen Brandon Bryant vernommen, amerikanischer Drohnenpilot. Wir bitten, das stenografische Protokoll der 67. Sitzung, Teil 1, beizuziehen, das wir ausgewertet haben. Der Zeuge Bryant hat Folgendes ausgesagt (die Einfügungen in Klammern stammen von den Klägervertretern):

S. 6

Zeuge Brandon Bryant:

My name ist Staff Sergeant Brandon Bryant of the United States Air Force. I am 29 years old and I am a disabled veteran and live at 109 Apple House Lane, Missoula, Montana, 59802.

Mein Name ist Staff Sergeant (Stabsunteroffizier) Brandon Bryant und ich habe in der U.S. Air Force gedient. Ich bin 29 Jahre alt, (durch PTBS) behindert und lebe in der Apple House Lane 109 in Missoula, Nevada, 59802.

S.17

Vors. Dr. Patrick Sensburg: ... das Stichwort "Remote Split Operation" im Hintergrund ...

Zeuge Bryant: *Remote Split Operations means ...*

Eine Remote Split Operation (eine aufgesplittete ferngesteuerte Operation) ist ein Einsatz in einem andern Land, bei dem die Fluggeräte (Drohnen) von den USA aus gesteuert werden. Es gibt zwar auch Leute im (oder in der Nähe des) Einsatzland(es), die das Fluggerät starten und landen, in der Luft wird es aber via Satellit aus den USA gesteuert. Ich denke, es interessiert Sie, dass das über die Air Force Base Ramstein geschieht, weil sich dort eine SATCOM-Relaisstation befindet, die Signale, die über (ein teilweise im Atlantik verlegtes Glasfaserkabel) aus den USA ankommen, über Satellit in den Mittleren Osten (zu der dort kreisenden Drohne) weiterleitet.

Vors. Sensburg: *Signalrelais für welche Daten? ...*

Zeuge Bryant: *All data ...*

Alle Daten und jede einzelne Information, die zwischen der Steuerungscrew und der Drohne ausgetauscht werden, gehen über Ramstein.

Vors. Sensburg: *Okay – Die Drohne selber ...*

Zeuge Bryant: *Launched or ...*

Die Drohne wird von den USA aus oder von dem Land aus, in dem sie startet, kontrolliert. Von Ramstein aus findet keine Steuerung statt.

S. 18

Vors. Sensburg: *Okay. Hat man für alle Einsatzgebiete, die Ihnen bekannt sind, Ramstein genommen ... ?*

Zeuge Bryant: *Everything was done via Ramstein ...*

Alles wurde über Ramstein abgewickelt. Wir mussten sogar einen neuen Satelliten starten, weil einer unserer Satelliten Ramstein nicht erreichen konnte. Wir mussten was tun, ich weiß aber nicht was. Wenn wir über dem Jemen flogen, brauchten wir einen anderen Satelliten. Der Satellit, der Afghanistan und den Irak abdeckte, reichte nicht aus. Aber auch die Signale, die an Drohnen über dem Jemen gingen, wurden über Ramstein geleitet. ...

S. 19

Vors. Sensburg: *Welche Art der Kommunikation erfolgte denn mit Ramstein und wann? ...*

Zeuge Bryant: *So, before each mission launch ...*

Vor jedem Drohnen-Einsatz mussten wir Kontakt zur Ramstein Air Force Base aufnehmen, um nachzufragen, ob unser Signal klar war, und wir mussten auch die Datenverbindung aktivieren, die durch eine Farbe gekennzeichnet ist. Jede Verbindung hatte einen eigenen Zugang und eine eigene Frequenz; wir mussten Ramstein kontaktieren, um nachzufragen, ob alles stimmte. Dann mussten wir überprüfen ob unsere Verbindung klappte und ob alle Daten, die wir in unsere Computer eingaben, auch vollständig drüben ankamen. Außerdem gab es ja auch noch die Leute, welche die Drohne starten mussten. Das ist alles hochkompliziert und muss genau stimmen, denn wenn ein Kontakt mit der Drohne abreißt, beginnt die ganze Prozedur von vorn.

...

Auch zur Beendigung der Operation mussten wir wieder Kontakt mit Ramstein aufnehmen. ...

S. 44

Christian Flisek (SPD): *...Können Sie ... irgendwelche Angaben machen ..., dass vielleicht sogar deutsche Behörden und Regierungsstellen eine Rolle gespielt haben?*

Zeuge Bryant: *I'm not shure about government agencies ...*

Ich weiß nicht, ob irgendwelche deutschen Behörden direkt einbezogen waren, ich weiß aber, dass es in Deutschland – auf der Ramstein Air Force Base – eine Distributed Ground Station, abgekürzt DGS gibt, wo Screener (Zielsucher) sitzen. Das sind Leute, die (auf den von der Drohnen-Kamera aufge-

nommenen Videos) die Zielpersonen identifizieren. Ich weiß nicht, wie relevant das für Ihre Untersuchung ist, sie sollten es aber wissen.

...

Ich weiß genau, dass es dort (in Ramstein) eine SAT-COM-Relaisstation gibt, die alle Signale (von der Steuerungscrew bis zur Drohne und zurück) weiterleitet. Dort befindet sich aber auch eine DGS, in der eine Gruppe von Screeners die Videos anschaut und nach Zielpersonen sucht und ihre Erkenntnisse weiterleitet.

Flisek (SPD): ... Haben Sie denn irgendwelche Informationen darüber, ... dass deutsche Stellen ... wissen, was in Ramstein passiert? ...

Zeuge Bryant: *We were told ...*

Man hat uns gesagt, dass wir mit der deutschen Regierung zusammenarbeiten und die über alles Bescheid weiß. Wir erhielten die Information, dass die deutsche Regierung darüber informiert ist, was in Ramstein vorgeht. Wir mussten nichts vor ihr verbergen. Ich weiß aber nicht, ob bestimmte Behörden oder Militäreinheiten oder nur die Regierung in Kenntnis gesetzt wurden. Wir wurden instruiert, dass Mitglieder der deutschen Regierung genau wissen, was auf der Ramstein Air Force Base geschieht, und dass sie alles genehmigt haben.

S.45

Flisek (SPD): ... welche Informationen haben Sie über AFRICOM in Stuttgart?

Zeuge Bryant: *We worked with AFRICOM ...*

Wir haben bei den Einsätzen, die wir über dem Horn von Afrika flogen, mit dem AFRICOM zusammengearbeitet. Aber es hat keine besondere Rolle gespielt, denn wir sind auch für das CENTCOM, das EUCOM und das STRATCOM (das Kommando, dem alle Atomwaffen der USA unterstehen) geflogen. Das CENTCOM ist zuständig für Einsätze im Mittleren Osten und das AFRICOM für Einsätze in Afrika. Sie ordnen die Einsätze an.

Flisek (SPD): *Haben Sie jemals ... einen Befehl zum Vollzug einer extralegalen Tötung ... vom AFRICOM erhalten? ...*

Zeuge Bryant: *Ich persönlich nicht ... ich weiß aber, dass Raketen in Afrika abgeschossen wurden, und dass der Befehl vom AFRICOM kam.*

S. 46

Flisek (SPD): ... ist Ramstein eines von weltweit fünf Distributed Ground Systems?

Zeuge Bryant: ... *Eine DGS-Station kann überall eingerichtet werden, sie muss sich nicht in Ramstein befinden. Sie könnte auch nach England, Alaska oder in die Türkei verlegt werden. Sie ist mobil, die SATCOM-Relaisstation ist das aber nicht.*

S. 47

Flisek (SPD): ... Für uns ... ist ganz wesentlich, ... was tat-

sächlich über Ramstein läuft.

Zeuge Bryant: *So, all the data ...*

Nun alle Daten zum und aus dem Mittleren Osten und nach und von Afrika werden über die SAT-COM-Relaisstation in Ramstein weitergeleitet. Alle Datenströme, die zu den Drohnen gehen oder von den Drohnen kommen, fließen über Ramstein. Die DGS-Stationen, in denen die Videos (und andere Daten) analysiert werden, können überall sein. Das heißt nicht, dass sie ihre Daten nicht trotzdem über Ramstein erhalten, die Auswerter können aber überall sitzen, wo sie gebraucht werden. Verstehen Sie?

S. 53

Nina Warken (CDU/CSU): *Jetzt ist in Ramstein ja auch das Air and Space Operations Center (abgekürzt AOC) angesiedelt ... was ist der Unterschied zum DGS?*

Zeuge Bryant: *I don't think, I ever worked with AOC ...*

Ich glaube nicht, dass ich jemals mit dem AOC zusammengearbeitet habe, deshalb kann ich Ihnen dazu nichts sagen. ...

Ich habe den Begriff oft gehört, mich aber nicht dafür interessiert, weil wir nichts mit dem AOC zu tun hatten.

(Auf den Seiten 54, 64, 68, 69, 78, 90, 91, 93 und 95 finden sich weitere Aussagen zu Ramstein, die aber fast nur Wiederholungen enthalten.)

Aus dieser Aussage ergibt sich, dass die im Antrag zu I. angeführten Tatsachen stimmen und dass die Bundesregierung hierüber unterrichtet ist.

5. Schreiben der deutschen IALANA an die Bundesregierung

Da die Antwort auf das Ausgangsschreiben des Klägers an das Bundesministerium der Verteidigung und dessen Vorträge in diesem Prozess es – man ist versucht zu formulieren: ängstlich – vermieden haben, auf die Sachfragen einzugehen, hat sich der Kläger hilfesuchend an die deutsche Sektion der International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (IALANA), die Juristinnen und Juristen gegen atomare, biologische und chemische Waffen – Für gewaltfreie Friedensgestaltung e.V. gewandt. Die internationale IALANA ist bei den Vereinten Nationen akkreditiert. Co-Präsident ist Prof. Dr. hc. mult. Christopher Gregory Weeramantry, Vize-Präsident des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag i.R., Träger des UNESCO Price for Peace Education 2006 und Träger des Right Livelihood Awards 2007.

Die deutsche Sektion – sie fühlt sich als Schwesterorganisation zu den Ärzten gegen den Atomkrieg – ist ein angesehener gemeinnütziger Verein, zu dessen Vorstand mehrere Hochschullehrer, Richter i.R. und Rechtsanwälte

gehören. Zum Wissenschaftlichen Beirat zählen zahlreiche Hochschullehrer/innen, etwa Frau Prof. Haedrich, Jena, und Frau Prof. Thiele, Frankfurt/Oder, sowie die Professoren Michael Bothe, Wolfgang Däubler, Erhard Denninger, Andreas Fischer-Lescano, Norman Paech und Herbert Wulf. Mitglied ist auch Dr. Dieter Deiseroth, Bundesverwaltungsrichter i.R. oder Hans-Christof von Sponeck, ehemaliger Beigeordneter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der beispielsweise das internationale Programm ‚Food for Oil‘ für den Irak betreut hat.

Die deutsche IALANA hat sich mit Schreiben vom 27. Mai 2015 wortgleich an alle Mitglieder des Bundeskabinetts und des Deutschen Bundestages, wiedergegeben wird hier das Schreiben an die Bundeskanzlerin,

Anlage K 90,

gewandt und am Ende Anträge zur amerikanischen Drohnenkriegführung gestellt. In diesem Schreiben wurde der Ramstein-Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2009 (BVerwG 4 B 45.08) zitiert, in dem das Bundesverwaltungsgericht eine Art Abmahnung an die Bundesregierung gerichtet hat, ausgehend von der Bewegung *„ausländischer Luftfahrzeuge, die im Militärdienst verwendet werden“*. Die Erlaubnis erteile das Bundesministerium der Verteidigung. Dann hieß es:

„Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Benutzung des deutschen Luftraums die öffentliche Sicherheit, zu der auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören, gefährden würde. Erlaubnisfreien Flügen kann der Einflug in das deutsche Hoheitsgebiet untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verkehr die öffentliche Sicherheit stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfassungswidrig im Sinne des Art. 26 Abs. 1 GG sind. Entsprechendes gilt für Flugbewegungen, die gegen das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot oder Art. II Abs. 4 UNO-Charta verstoßen.“

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass diese Ausführungen sinngemäß auch auf die Drohnenkriegführung anzuwenden sind.

Die Bundesregierung hat geantwortet. Wir legen vor die Antworten des Bundeskanzleramts vom 9. August 2015, des Auswärtigen Amtes vom 8. Juli 2015 und des Bundesministeriums der Verteidigung vom 2. Juli 2015,

Anlagen K 91 – K 93.

Das Bundeskanzleramt schreibt im dritten Absatz:

„In diesem Kontext hat die Bundesregierung der amerikanischen Regierung im April 2014 auch Fragen nach einer möglichen Nutzung deutscher Standorte durch amerikanische Streitkräfte für bewaffnete Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge übermittelt. Die amerikanische Regierung hat zuletzt im Ja-

nuar 2015 versichert, dass Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen in Afrika von Deutschland aus in keiner Weise gesteuert oder durchgeführt werden. Darüber hinaus fielen auch sämtliche Entscheidungen über Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge im Kommandobereich von US AFRICOM durch die US-Regierung in Washington.“

Der dritte Absatz des Schreibens aus dem Auswärtigen Amt ist wortgleich. Die Ausführungen werfen natürlich anhand der bekannten Informationen in den Medien die Frage nach der Verifizierung auf. Wieso gibt sich die Bundesregierung mit einer solchen Auskunft zufrieden, mit der sie offenbar vorgeführt wird? Wir stehen vor einem Beispielsfall für das Verhalten der drei Affen, das im Rechtsstaat ausgeschlossen sein müsste. Man stelle sich vor, die Staatsanwaltschaften würden sich so verhalten... Unmöglich.

Das Bundesministerium der Verteidigung gibt im zweiten Absatz seines Schreibens dieselbe Auskunft wie in den beiden vorherigen Schreiben. Dann heißt es:

„Selbst wenn die Air Base Ramstein eine Rolle beim Datentransfer zu Drohnen der USA oder zu deren Steuerung einnehmen sollte, ist damit schließlich keineswegs zwingend ein Rechtsbruch oder gar eine Straftat verbunden, die von deutschem Boden ausgeht.“

Diesem Absatz kann man nur zustimmen, soweit Fälle angesprochen sind, mit denen kein „Rechtsbruch oder gar eine Straftat“ gemeint sind. Aber wie ist es mit den Fällen von Beteiligung an der rechtswidrigen Drohnensteuerung? Diese hält das Ministerium offenbar für möglich, klärt uns aber nicht über die Konsequenzen auf.

Die staatsrechtliche, aber auch strafrechtliche Relevanz dieses Verhaltens liegt auf der Hand. Die Bundesregierung kommt nicht ihren öffentlich-rechtlichen Pflichten nach, die das Bundesverwaltungsgericht formuliert hat. Sie beteiligt sich auch an – ja denkbaren – Straftaten, nämlich Mord oder gefährliche Körperverletzung.

Ergebnis:

Die Bundesregierung vertraut den amerikanischen Auskünften, die evident falsch sein dürften. Sie rechnet sogar damit, dass – über die ABR gesteuerte – Morde und gefährliche Körperverletzungen passieren. Konsequenzen hat das nicht. Dieses Verhalten hat strafrechtliche Relevanz nach §§ 8 und 11 VStrG.

6. Sachaufklärung nach Zurückverweisung nötig

Der Kläger hält es für unstreitig,

- dass auf der ABR ein Air Operations Center zur Umsetzung von Drohnensteuerungen für EUCOM und AFRICOM existiert,
- dass auf der ABR eine Satellitenstation existiert, über die die elektronischen Signale aus den USA an die weltweiten Einsatzzentren für Drohnen weitergeleitet werden,
- dass die Bundeswehr über das Verbindungskommando auf der ABR über alle Vorgänge zur Drohnensteuerung informiert ist,
- dass der Bundeswehr bewusst ist, dass die Drohneneinsätze zu völkerrechts-, verfassungswidrigen und strafbaren Tötungen führen können,
- dass die einzelnen Tötungen einzelfallweise untersucht werden müssen und
- dass das Tatsachenmaterial – etwa über die Battle Damage Assessments (BDAs) – im Rahmen von ISAF vorliegt.

Was fehlt, ist die konkrete Einzelfalluntersuchung und/oder deren Offenbarung. Hier steht die Beklagte in der Pflicht.

Die notwendige Aufklärung kann nur durch die Tatsacheninstanz Obergericht geleistet werden

vgl. dazu Dieter Deiseroth: *Innerstaatliche Gerichte und Völkerrecht*, Festschrift Kutscha, S. 26 m.w.N., Anlage K 53.

Sein Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Aufklärung an das OVG zurückzuverweisen. Der Antrag zu II. gibt dafür die Richtschnur.

III. Betroffenheit

1. Klagebefugnis

Es ist ausgepaukt, dass die Klagebefugnis schon dann vorliegt, wenn die Verletzung eigener Rechte zumindest möglich ist. Dann ist die Klage zulässig.

Ob der Kläger wirklich in eigenen Rechten betroffen ist, ist dann eine Frage der Begründetheit der Klage

Kopp/Schenke, VwGO, § 42 Rz 59.

Die denkbaren Rechtsverletzungen infolge eines Gewaltverbots haben wir bereits in einem Beweisantrag in erster Instanz zusammengefasst. Danach

ist am wahrscheinlichsten der terroristische Angriff als Reaktion auf die rechtswidrige Kriegführung – insbesondere Drohnenkriegführung – über die ABR. Diese Gefährdung eigener Rechte hat die erste Instanz evident falsch mit dem Argument verneint, dabei handele es sich um eine Rechtsfrage, die dem Beweis nicht zugänglich sei.

Die zweite Instanz hat sich im Tatsächlichen festgelegt und die Terrorgefahr verneint, aber ohne sie aufzuklären. Hierauf richtet sich die Aufklärungsrüge.

2. Betroffenheit nach Art. 25 Satz 2, 2. Halbsatz GG

Die gesamte Befassung von Rechtsprechung und Schrifttum zum Thema Subjektivierung des Gewaltverbots krankt daran, dass sie nicht anhand eines konkreten Falles erfolgte. Wir gehen – im Anschluss an BVerfGE 112, 1, 22 und Rojahn – davon aus, dass eine Subjektivierung möglich ist, wenn die *„völkerrechtlichen Regelungen einen engen Bezug zu individuellen hochrangigen Rechtsgütern aufweisen“*.

Das ist beim Gewaltverbot der Fall. Natürlich richtet es sich in seiner völkerrechtlichen Ausprägung an die Staaten, die im Verhältnis zu-einander Gewalt nur in den zwei legalen Fällen – Notwehr und Ermächtigung durch den Sicherheitsrat – anwenden können.

Aber wie wirkt sich die illegale Anwendung von – in der Regel militärischer – Gewalt konkret aus? Durch die Tötung und Verletzung von Menschen und die Beschädigung von Eigentum; Rechtsgütern, die durch Menschen- und Grundrechte geschützt sind.

Daher muss man weiter fragen, wie sich die – auch auf die ABR gestützte – amerikanische Drohnenkriegführung konkret auswirkt. Die Antwort ist gerichtsbekannt: Es werden Menschen getötet oder verletzt, es wird Eigentum beschädigt. Dass Betroffene auf rechtswidrigen ‚Staatsterrorismus‘ durch individuellen Terrorismus reagieren, ist ein allgemeiner Zusammenhang, der gerichtsbekannt sein dürfte.

Hilfsweise: Wenn nicht, müsste konkret aufgeklärt werden.

In einem nächsten Schritt ist die Vereinbarkeit der Handlungen mit dem Kriegsvölkerrecht zu klären. Dabei darf sich die Bundesregierung nicht auf Auskünfte der Amerikaner verlassen. Sie muss vielmehr den Verletzungen hochrangiger Rechtsgüter selbst nachgehen. Das gebietet nationales

Recht, an das sich die Amerikaner nach Art. II des NATO-Truppenstatuts halten müssen.

3. Das Verständnis der Verfassungsväter von Art. 25 GG

Die vor allem vom OVG breit geführte Diskussion um das richtige Verständnis des Art. 25 Satz 2 GG ist im Grunde eine Wiederauflage der Diskussion im Parlamentarischen Rat, die wir im erstinstanzlichen Schriftsatz vom 31. Januar 2013 ausführlich dargestellt haben. Carlo Schmid wollte gerade erreichen, dass sich der einzelne Bürger unmittelbar auf das Völkerrecht berufen kann. Es solle

*„eine Rechtssphäre [sein], die auch unser innerstaatliches Rechtsleben bestimmt und sich **unmittelbar an den einzelnen Deutschen wendet, ihn berechtigend und verpflichtend**“* (Hervorhebung von den Unterzeichnern).

Das passte den Abgeordneten der CDU/CSU nicht, die sich vielmehr auf die Geltung der „*allgemein anerkannten Regeln*“ des Völkerrechts zurückziehen wollten. Die Linie von Carlo Schmid, unterstützt von von Mangoldt, setzte sich aber durch

vgl. dazu Dieter Deiseroth: *Innerstaatliche Gerichte und Völkerrecht*, in: Festschrift Kutscha, S. 30 ff., Anlage K 53.

Wir haben also einen klaren Befund, der – soweit erkennbar – heute erstmals relevant wird. Sollte sich das Bundesverwaltungsgericht auf ein Verständnis des Art. 25 Satz 2 GG stützen, das das Gewaltverbot als ausschließlich staatengerichtet versteht und den „*Bewohner des Bundesgebiets*“ (nicht nur den deutschen!) nicht berechtigt oder verpflichtet, dann würde diese historische Pioniertat des Grundgesetzgebers entwertet und der historische Wille des Grundgesetzgebers beseitigt.

Die richtige Vorgehensweise ist im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts E 46, 342, 403 f. beschrieben (Revisionsbegründung S. 10 f.), Leitsatz 4. Wichtig:

„Allgemeine Regeln des Völkerrechts können sich – je nach ihrem Inhalt und in der Regel als Vorfrage – auf das rechtliche Begehren des Einzelnen als objektives Recht auswirken und damit entscheidungserheblich sein.“

Also: „*Vorfrage*“ in diesem Sinne ist die Prüfung, ob das Gewaltverbot verletzt ist. Diese Prüfung hat sich das OVG hier gespart; ja es hat sich nicht einmal dogmatisch festgelegt.

Dann wäre zu prüfen, inwieweit die Verletzung des Gewaltverbots durch

rechtswidrige Drohnenkriegführung Auswirkungen auf den Kläger haben kann. Das haben wir vielfältig belegt.

IV. Der richtige Antrag zu II.

Die richtige Reaktion ist die Sicherstellung, dass von deutschem Boden aus nur rechtmäßig Krieg geführt wird. Diese Sicherstellung strebt der Antrag zu II. an. Der Antrag wird – im Licht des zuletzt als unstreitig angesehenen Sachverhalts – wie folgt gefasst:

II. Die Beklagte wird verurteilt, die Benutzung des Air and Space Operations Center und der SAT-COM-Relaisstation auf der Air Base Ramstein für die Steuerung bewaffneter Drohneneinsätze durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten oder ihre Geheimdienste **zu überwachen**, etwa durch das in Ramstein stationierte Verbindungskommando der Bundeswehr, und vor jedem dieser Einsätze durch **eigenes geeignetes Personal**, z.B. Rechtsberater der Bundeswehr, die insofern aufgrund der von **ihnen eingeholten Informationen eine eigene Bewertung zu treffen haben**, sicherzustellen, dass der Waffeneinsatz sich **ausschließlich gegen Zielpersonen** richtet, die im Zeitpunkt des Angriffs als Kombattanten einzustufen sind und die Tötung und Verletzung einer unverhältnismäßigen Zahl von Zivilpersonen **ausgeschlossen ist**.

Dieser Antrag ist vor dem Hintergrund der Abläufe im AOC nicht zu unbestimmt. Diese haben im Einzelnen Goetz/Fuchs in ihrem Buch beschrieben:

Die SATCOM-Relaisstation auf der ABR ist für den gesamten US-Drohnenkrieg unverzichtbar. Denn über diese Station läuft der Datenaustausch mit **allen Drohnen in allen Einsatzgebieten**, die von Air-Force-Basen in den USA aus gesteuert werden.

Das AOC auf der ABR ist in die „kill chain“ **ferner dann eingebunden**, wenn die Drohnen-Einsätze in den Befehlsbereichen des EUCOM, zu denen etwa die Ukraine zählt, und des AFRICOM – beide in Stuttgart – liegen, **aber nicht**, wenn sie andere Regionalkommandos – wie das für den Mittleren Osten zuständige CENTCOM in den USA – betreffen.

Die Drohnensteuerung im AOC läuft wie folgt:

„Herz des AOC ist ein großer ‚Kampfeinsatzraum‘, in dem Uniformierte an langen Tischen vor Rechnern sitzen und 24 Stunden am Tag den Luftraum über Afrika beobachten [...] An den Wänden hängen riesige Videobildschirme, auf denen Aufnahmen von Überwachungsdrohnen, Fernsehnachrichten oder

Landkarten eingeblendet werden können. Auf drei Bildschirmen ist dann die aktuelle Luft-, Land- und Seelage des Einsatzgebietes wie in einem Computerspiel zu sehen. Experten erkennen an den Vektoren auf so einer ‚Data Wall‘ genau, wo sich jede einzelne Drohne, jedes Flugzeug im Einsatz gerade bewegt“ (S. 95).

Auf den Seiten 97 ff. beschreiben Fuchs/Goetz dann, wie die Drohnen-tötung verläuft:

Schritt 1: Analysten legen „*capture-kill-lists*“ an. Auf speziellen „*high value targets*“-Listen werden Personen verzeichnet, die als wichtige Feinde gelten.

Schritt 2: Der amerikanische Präsident Barack Obama entscheidet jede Woche am „*terror Tuesday*“ über die jeweilige Tötung. „*Hat er sein ‚ok‘ gegeben, kommt das einem Todesurteil gleich*“ (S. 98).

Schritt 3: Die für den Drohneneinsatz benötigten Informationen werden zusammengeführt. Eingeschaltet sind auch Rechtsberater (S. 99).

Schritt 4: „*Wenn die Aufklärung weit genug fortgeschritten ist, muss eine Entscheidung gefällt werden, wie die ausgewählte und überwachte Person umgebracht werden soll*“ (S. 99).

Schritt 5: Die Drohne wird einsatzreif gemacht.

Schritt 6: Wenn die Drohne fliegt, übernimmt ein Pilot auf einer von sieben Air Bases in den USA die Maschine. Er wird von einem „*Sensor Operator*“ unterstützt. Die dritte erforderliche Person ist der „*Mission Coordinator*“.

Schritt 7: Fuchs/Goetz nehmen an, dass die finale Entscheidung über die Tötung auf der ABR, im „*Kampfeinsatzraum*“ gefällt wird:

„Für diesen Entschluss steht der Person, die am Ende entscheidet, ziemlich sicher ein Rechtsberater zur Seite. Wie ein Notar prüft er vor dem letztendlichen Befehl, ob alle Kriterien für den Einsatz erfüllt sind. Ist das Ziel ein Terrorist? Stellt er nach den üblichen Maßstäben eine unmittelbare und dauerhafte Gefahr für die USA dar? Plant er möglicherweise einen Angriff? Sind Zivilisten in Gefahr?

Doch auch ein Jurist kann nicht sicherstellen, dass eine Drohnenrakete nur genau ausgewählte Opfer trifft. Immer wieder trifft es auch unbeteiligte Zivilisten“ (S. 101).

Dieser Ablauf wurde im bisherigen Antrag durch die folgenden Worte erfasst:

„Und vor jedem dieser Einsätze durch ... geeignetes Personal, das insofern aufgrund der von diesen eingeholten

Informationen eine eigene Bewertung zu treffen hat [...]“.

Diese Vorgehensweise ist vor dem Hintergrund der bekanntgewordenen Informationen fortzuschreiben. Denn damit ist die Zusammenarbeit zwischen ‚Mission Operator‘ und Rechtsberater gemeint. Wie der Linksunterzeichner schon im DÖV-Aufsatz (Anlage K 58, S. 493, 499, rechte Spalte unten) ausgeführt hat, ist es letztlich der Rechtsberater, der über das Töten von – vermutlichen – Kombattanten entscheidet. Er/sie muss, womöglich innerhalb von Sekunden, aufgrund von hochaggregierten Informationen, teilweise auf dem Bildschirm, die auch falsch sein können, Todesurteile sprechen.

Woher nimmt der Rechtsberater die Kriterien? Es existieren bekanntlich nur rudimentäre Regeln, beispielsweise der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mit Sicherheit ist dieser Rechtsbereich in keiner universitären Ausbildung vermittelt worden. Der Unterzeichner kennt auch keine internen Regularien oder eine Veröffentlichung, in der dieser Vorgang genauer beschrieben wäre.

Angesichts der mangelnden rechtlichen Vorzeichnung muss der Rechtsberater zu Ersatzkriterien greifen. Dabei ist es gar nicht zu vermeiden, dass vorgefasste Meinungen den Ausschlag geben. Dazu kommt eine Prise amerikanisches Überlegenheitsgefühl.

Und das alles spielt sich in Deutschland ab, einem Staat, der die amerikanischen Streitkräfte in Art. II des NATO-Truppenstatuts auf die Einhaltung deutschen Rechts verpflichtet hat.

Die zitierte Passage im Antrag will sicherstellen, dass, wenn auf deutschem Boden Juristen über Leben und Tod in einem möglicherweise rechtswidrigen Kriegsverhalten entscheiden, dies dann wenigstens durch deutsche Juristen erfolgen muss.

Der Antrag fährt schließlich fort, dass

„sicherzustellen [ist], dass der Waffeneinsatz sich ausschließlich gegen Zielpersonen richtet, die im Zeitpunkt des Angriffs als Kombattanten einzustufen sind und die Tötung und Verletzung einer unverhältnismäßigen Zahl von Zivilpersonen ausgeschlossen ist.“

In dieser Passage ist das Ergebnis der rechtlichen Prüfung zusammengefasst, das der Linksunterzeichner im DÖV-Aufsatz dargestellt hat. Nur bei deren Beachtung ist die Tötung rechtmäßig.

Dieser Antrag ist daher nicht zu unbestimmt. Er versucht – auf unbekann-

tem Terrain –, die Anwendung deutschen Rechts auf ‚hybride Kriegsführung‘ sicherzustellen. Dabei ist daran zu erinnern, dass auch das humanitäre Kriegsvölkerrecht zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehört

IGH, Advisory Opinion v. 08.07.1996, in: IALANA, Atomwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof, Rz 78 ff., S. 58.

Das Gericht ist – bei verbleibenden Zweifeln – aufgerufen, an der Formulierung eines vollstreckungsfähigen Antrages entsprechend dem Klageziel mitzuwirken (§§ 88, 141 VwGO).

V. Die Argumente in der Revisionserwiderung

Das Rechtsschutzsystem der VwGO verlangt die Klagebefugnis, um eine Popularklage zu verhindern. Die Klagebefugnis kann sich nur aus der materiellen Rechtsstellung des Klägers ergeben; hier aus der Gefährdung seiner Grundrechte auf Leben, Gesundheit und Eigentum. Diese sind durch die illegale amerikanische Kriegsführung auf ABR gefährdet, weil sie zu Unfällen führen und terroristische Akte provozieren kann.

Das ist ausreichender Vortrag für die Zulässigkeitsstation. Zur Begründetheit – Zusammenspiel der Grundrechte des Klägers und des Art. 25 GG – haben wir vorgetragen.

Diese Argumentation ist nicht „*widersprüchlich*“ (Revisionserwiderung, S. 6 f.): Denn es wird nicht eine isolierte Feststellung der Verletzung des Gewaltverbots verlangt. Man muss nur den Wortlaut des Art. 25 GG genau lesen. „*Die allgemeinen Regeln [...] erzeugen Rechte [...]*“. Also muss man die allgemeinen Regeln prüfen und ermitteln, ob ihre Verletzung Rechte begründet. Dazu haben wir vorgetragen.

In der Tat hat das OVG auch „*keine vertiefte Prüfung von Einzelmaßnahmen im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem völkerrechtlichen Gewaltverbot vorgenommen*“ (S. 7). Das ist ja gerade der Fehler, dass es sich mit „*allgemeinen rechtlichen Erwägungen*“ begnügt hat, um die Klage abzuweisen – allerdings nach umfänglichen und interessanten Überlegungen über den Meinungsstand zu Art. 25 GG in Rechtsprechung und Schrifttum. Nur: Am Falle zeigt sich der Jurist. Man muss sich schon bekennen. Das wäre im Rahmen der Ausführungen zum Adressatenwechsel durch Art. 25 Satz 2 GG (Umdruck S. 20) auch möglich – und geboten – gewesen. Das Urteil macht aber nach den Fundstellen Schluss.

Auch bei „*genauer Betrachtung*“ der Ausführungen von Hillgruber lässt sich

kein Argument für die Rechtsauffassung der Beklagten herleiten. Es geht gerade nicht um eine „generelle“ oder „grenzenlose“ Subjektivierung:

Es geht um eine ganz spezielle Verletzung des Gewaltverbots, nämlich um die Tötung von Menschen durch Drohnen, die auch für das EUCOM und das AFRICOM in Stuttgart von Ramstein aus unterstützt wird. Das ist unstrittig. Zu klären ist, ob sich die Amerikaner insbesondere an Art. 57 in Kapitel IV des Zusatzprotokolls zu dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 halten, zitiert im Aufsatz des Unterzeichners Becker in der DÖV (Anlage K 51 bzw. K 58). Im Aufsatz sind die Vorkehrungen beschrieben, die ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass nur militärische Ziele und nicht Zivilisten getötet oder verletzt werden.

Die Anwendung dieser Regeln muss, da sich die Amerikaner auf deutschem Boden an deutsches Recht halten müssen, nach deutschem Rechtsverständnis erfolgen. Das hat die Bundesregierung in der Antwort auf Frage 9 in BT-Drs. 17/14401 (Anlage K 82) auch bejaht.

Es ist davon auszugehen, dass die Amerikaner – genau wie ISAF, vgl. die Antwort auf Frage 20b in BT-Drs. 17/13381 (Anlage K 81) – alle bewaffneten Drohneneinsätze auswerten. Diese Auswertungen muss sich die Beklagte vorlegen lassen, um sich den – von ihr selbst anerkannten – Grundsätzen zu stellen.

Sollte sich daraus – und damit ist nach den Presseberichten über die Drohneneinsätze zu rechnen – ergeben, dass die Drohneneinsätze illegal waren und damit das Gewaltverbot verletzt wurde, dann stellt sich ganz konkret die Frage, ob diese Drohnenkriegführung Grundrechte des Klägers verletzt und Schutzpflichten auslöst.

Diese Frage hat das OVG verneint (S. 34 f.), aber ohne eigene Prüfung. Bei der Annahme, der Staat habe „*bei der Erfüllung dieser Schutzpflichten einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich*“, stützt sich das Gericht auch auf die Chemiewaffenentscheidung, obwohl diese gar nicht passt, weil hier die Anwendung deutschen Rechts vorgeschrieben ist, das möglicherweise fehlerhaft angewendet wurde.

Schließlich hat das Gericht die konkrete Prüfung der Gefährdung der Grundrechte des Klägers durch die illegale Nutzung der ABR und die Gefährdung durch terroristische Anschläge unterlassen. Damit befasst sich die erhobene Aufklärungsrüge.

Wegen dieser – ganz konkreten – Betroffenheit des Klägers und seiner Aktivlegitimation besteht auch keine Gefahr,

„dass alle Bewohner des Bundesgebietes berechtigt wären, ohne weitergehende Betroffenheit die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich daraufhin kontrollieren zu lassen, ob sie die damit verbundenen völkerrechtlichen Pflichten einhält, bzw. sie hierzu gerichtlich zu verpflichten“ (Revisionserwid-
rung, S. 11).

Dieser Vortrag soll ersichtlich das Gericht davon abhalten, ‚die Büchse der Pandora zu öffnen‘. Aber: Es ist nicht der Kläger, der sie öffnet, es sind die Amerikaner, die sie bereits geöffnet haben, mit ihrer rechtswidrigen Drohnenkriegführung, mit ihren rechtswidrigen Kriegen in Jugoslawien, dort als Führungsmacht der NATO, in Afghanistan, dort mit OEF, im Irak, in Libyen, dort unter Überdehnung eines UN-Mandats und im Verein mit den Briten und Franzosen. Bei allen diesen Kriegen spielte die ABR eine zentrale Rolle.

Wie lange will sich der deutsche Rechtsstaat, der dem Friedensgebot des Grundgesetzes und nicht einer missbrauchten transatlantischen Freundschaft verpflichtet ist, das noch gefallen lassen?

VI. Der Antrag zu III.

In diesem Antrag heißt es wie folgt:

„Die Beklagte wird für den Fall, dass die Regierung der Vereinigten Staaten und deren Dienststellen ihr die Überwachung und Kontrolle im Sinne der vorstehenden Ziff. I. verweigern sollten, verurteilt, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und deren Dienststellen die weitere Nutzung der Air Base Ramstein, insbesondere des dort errichteten Air and Space Operations Centers und der SATCOM-Relaisstation, für die Steuerung bewaffneter Drohneneinsätze zu untersagen.“

Die Beklagte hält diesem Antrag entgegen, er sei im Ergebnis eine „Vorratsklage“, die dem deutschen Prozessrecht fremd sei.

Das trifft nicht zu. Es handelt sich um eine Stufenklage als Fall der „uneigentlichen“ Antragshäufung

Kopp/Schenke: VwGO, §§ 44 Rz 1; 113, 84, 172.

Eine solche Klagehäufung ist hier prozessökonomisch geboten, weil dadurch ein zweiter Prozess vermieden werden kann.

VII. Gesetzlicher Richter

Die Revisionserwid-
rung meint, das OVG sei deswegen „gesetzlicher Rich-

ter“ i.S.d. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG gewesen, weil es das völkerrechtliche Gewaltverbot zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gezählt habe. Das reicht aber nicht aus. Denn in Art. 100 Abs. 2 heißt es wie folgt:

*„Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist **und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Art. 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen**“ (Hervorhebung durch d. Unterz.).*

Hinsichtlich der Frage, ob das Gewaltverbot subjektivierbar ist, beispielsweise im Sinne der verfassungsgerichtlichen Entscheidung im 112. Band, hat sich das OVG nicht festgelegt. Es hat die Auffassungen diskutiert, aber sich nicht bekannt.

Also hätte vorgelegt werden müssen.

Zur Vorlagepflicht nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG legt der Kläger den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2011 – 1 BvR 1103/11 – vor

Anlage K 94

In diesem Verfahren ging es darum, dass das Bundesverwaltungsgericht deswegen nicht als gesetzlicher Richter i.S.v. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG entschieden habe, weil der EuGH wegen Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 267 Abs. 3 AEUV zur Entscheidung berufen war. Ein Fall der Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV liegt vor, wenn das Hauptsachegericht *„selbst Zweifel hinsichtlich der richtigen Beantwortung der Frage hegt“* (Rz 12).

Ein weiterer Fall der Vorlagepflicht besteht wie folgt:

„Liegt zu einer entscheidungserheblichen Frage des Unionsrechts einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs noch nicht vor oder hat eine vorliegende Rechtsprechung die entscheidungserhebliche Frage möglicherweise noch nicht erschöpfend beantwortet, dann wird die Vorlagepflicht nur dann nicht verletzt, wenn die Handhabung der Vorlagepflicht durch das Hauptsachegericht vertretbar war“ (Rz 12 a.E.).

Das OVG hat sich mit dieser Frage aber gar nicht auseinandergesetzt; im Unterschied zum erstinstanzlichen Urteil (S. 22). Da das Gericht die Geltung des Gewaltverbots als allgemeine Regel des Völkerrechts bejaht hat, waren in der Tat keine Zweifel i.S.d. Art. 25 S. 1 GG vorhanden.

Hinsichtlich der Rechtsausstattung des Klägers hat das erstinstanzliche

Gericht aber den Wortlaut des Art. 100 Abs. 2 GG ausgeblendet, nach dem es gerade Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist zu prüfen, ob sich aus einer Verletzung des Gewaltverbots Rechte des Klägers ergeben können; etwa auf Schutz durch die Staatsgewalt.

Das Bundesverwaltungsgericht kann allerdings der Vorlagepflicht entgehen, indem es auf der Grundlage des verfassungsgerichtlichen Beschlusses vom 26. Oktober 2004 (BVerfGE 112, 1, 22) eine Festlegung trifft, dass das Gewaltverbot allgemeine Regel des Völkerrechts und – soweit seine Verletzung zugleich Rechte des Einzelnen verletzt – individual-schützend ist. Dann wäre die streitgegenständliche Frage nicht mehr „zweifelhaft“ und es könnte – und müsste – durchentschieden werden.

Deswegen stellen wir hilfsweise den Antrag, wie folgt zu erkennen:

- IV. 1.**
- 2. Das Verfahren wird ausgesetzt. Dem Bundesverfassungsgericht wird die Frage vorgelegt, ob das völkerrechtliche Gewaltverbot als allgemeine Regel des Völkerrechts allein staatengerichtet ist oder ob es – bei sich ergebender Verletzung – unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Art. 25 GG).**

Dr. Peter Becker
Rechtsanwalt

Otto Jäckel
Rechtsanwalt

Gliederung des Schriftsatzes

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf den Nachdruck des Schriftsatzes in dieser LUFTPOST.)

I. Überblick	S. 2
II. Zum Antrag zu II.	4
1. Der Antrag zu II. und seine Tatsachenbasis	4
2. Die unstreitigen Tatsachen	5
a) Die Urteile der Tatsacheninstanzen	5
b) Die Auskünfte der Bundesregierung gegenüber dem Parlament	7
3. Fazit: Transparenz wird vermieden	13
4. Die Vernehmung des Drohnenpiloten Brandon Bryant durch den NSA-Untersuchungsausschuss	14
5. Schreiben der deutschen IALANA an die Bundesregierung	17
6. Sachaufklärung nach Zurückverweisung nötig	19
III. Betroffenheit	20
1. Klagebefugnis	20

2. Betroffenheit nach Art. 25 S. 2, 2. Halbsatz GG	21
3. Das Verständnis der Verfassungsväter von Art. 25 GG	22
IV. Der richtige Antrag zu II.	23
V. Die Argumente in der Revisionserwiderung	26
VI. Der Antrag zu III.	28
VII. Gesetzlicher Richter	28

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern